

Satzung

des Tennisclub „Eiche“ Neu St. Jürgen e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Tennisclub „Eiche“ Neu St. Jürgen.

Mit Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins

Tennisclub „Eiche“ Neu St. Jürgen e.V.

Der Verein ist am 12.10.1989 gegründet worden.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Worpswede, Neu St. Jürgen, Landkreis Osterholz.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Er bezweckt die Ausübung des Tennissports.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche am Tennissport aktiv teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind diejenigen, welche den Sportbetrieb des Vereins durch Mitgliedschaft fördern, aber nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder haben das Recht, aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch und teilt die getroffene Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, mit dem Tode, durch Ausschluss oder bei Beitragsrückstand von über 6 Monaten.

§ 7

Austritt/Kündigungsfristen

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der Austritt ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Beschließt die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen Beitragserhöhungen oder Sonderumlagen für das laufende Geschäftsjahr, so ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung seinen sofortigen Austritt mitzuteilen. In einem derartigen Fall ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nur anteilig zu entrichten. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

Die genannten Kündigungsfristen gelten auch für die Umstellung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft.

§ 8

Ausschluss

Bei Veranlassung kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins und die sich daraus ergebenden Mitgliedschaftspflichten.
2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
3. Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins, der trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird.
4. Beitragsrückstand mit einem Beitrag über mehr als 6 Monate.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss findet ein Rechtsmittel im Rahmen der Vereinsgewalt nicht statt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Passiven Mitgliedern jedoch steht das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb nicht zu.

Passive Mitglieder haben jedoch das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, die aktive Mitgliedschaft zu erwerben. Lässt der Spielbetrieb eine sofortige Aktivierung nicht zu, so ist der Vorstand berechtigt, die Umwandlung der passiven Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft bis zu dem Zeitpunkt zurückzustellen, an dem dies ohne Gefährdung des Spielbetriebes möglich ist.

Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins, die Spiel- und Platzordnung, etwa aufgestellte Ordnungen sowie die Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes in echter Sportkameradschaft zu befolgen.

Jedes Mitglied ist zur Haftung für das von ihm beschädigte Vereinsvermögen, auch im Falle der Fahrlässigkeit, verpflichtet.

Passive Mitglieder, die eine Umwandlung ihrer passiven in die aktive Mitgliedschaft durch Erklärung beantragen, haben mit Annahme der Erklärung die zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebende Aufnahmegebühr in den Verein nach zu entrichten. Sie haben mit Annahme der Umwandlungserklärung die dann für aktive Mitglieder geltenden Beiträge zu entrichten. Vollzieht sich die Umwandlung während des Geschäftsjahres, ist neben der Aufnahmegebühr der Beitrag für aktive Mitglieder zeitanteilig zu entrichten.

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, nach Maßgabe eines vom Vorstand zu beschließenden Arbeitsplanes, Arbeitsdienste zu leisten. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht nach, die entsprechenden Arbeitsdienste abzuleisten, so ist mit Ende des jeweiligen Beitragsjahres pro nicht geleisteter Stunde Arbeitsdienst ein Sonderbeitrag jährlich fällig und zahlbar. Die Höhe dieses Sonderbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Arbeitszeitordnung hinterlegt. Diesen fordert der Vorstand im ersten Quartal des nächsten Geschäftsjahres an. Die Ableistung des Arbeitsdienstes muss nicht durch das Mitglied selbst erfolgen, anstelle des Mitgliedes kann diese Pflicht auch eine befreundete Person übernehmen. Jugendmitglieder unter 14 Jahren sind von der Ableistung des Arbeitsdienstes befreit.

§ 10

Platzsperre

Gerät ein aktives Mitglied mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug, so ist der Vorstand berechtigt, diesem Mitglied die weitere Teilnahme am Spielbetrieb zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Entrichtung von Sonderbeiträgen in Verzug ist.

Die Platzsperre hat noch nicht die Wirkung des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 11

Beiträge – Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie bei besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist vierteljährliche Zahlungsweise zulässig.

Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall vierteljährliche oder auch monatliche Ratenzahlung des Mitgliederbeitrages bewilligen. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Teilt ein Mitglied rechtzeitig dem Vorstand mit, dass es voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den Beitrag bei Fälligkeit auf einmal zu entrichten oder gerät das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ist der Vorstand – ungeachtet des Rechts, den Ausschluss zu beschließen – berechtigt, dem beantragenden Mitglied eine Stundung des Beitrages bis zu 9 Monaten zu bewilligen. Das Mitglied hat seinen Antrag zu begründen.

§ 12

Gewinne

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwendungsersatz begünstigt werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 14.10.1989 und endet am 31.12.1989.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan zur Entscheidung vor, der die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.

Diese Verpflichtung beginnt erstmalig für das Geschäftsjahr 1991.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Schäden nur insoweit, als er aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung Ersatz erlangt. Vom Verein abgeschlossene Versicherungen sind den Mitgliedern vom Vorstand bekannt zu geben. Jedes Mitglied verzichtet gegenüber dem Vorstand und dem Verein auf die Geltendmachung von Schäden, die über den Versicherungsschutz hinausgehen.

§ 15

Organe des Vereins

Der Verein besitzt folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen.

§ 17

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

Regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres, außerordentlich in den gesetzlich geregelten Fällen.

Darüber hinaus findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Der Vorstand hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 18

Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mit Tagesordnung versehen schriftlich an jedes Mitglied gerichtet erfolgen.

Zwischen Zugang des Einladungsschreibens und Stattfinden der Mitgliederversammlung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Vorstand sie mindestens 17 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich per email und ggf. per Post zugestellt hat.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis spätestens 6 Tage vor Stattfinden der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 19

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingend gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

Sie hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, dies in der Versammlung beantragen.

Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beschließt die Mitgliederversammlung über Organisation oder Ablauf des Spielbetriebes, so sind von diesen Abstimmungen auch die passiven Mitglieder ausgeschlossen.

Die Jugendmitglieder haben jedoch das Recht, aus ihrer Mitte einen Obmann zu bestimmen, der auf einer Mitgliederversammlung eine Stellungnahme der Jugendmitglieder abgeben darf.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.
- 5.

Der Vorstand soll weiter bestehen aus

- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Geselligkeitswart.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 21

Amtsdauer und Wählbarkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Geschäftsjahre gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen entweder eine Neuwahl herbeiführen, jemanden – auch ein Nichtmitglied – in den Vorstand berufen oder mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Nichtmitglieder des Vereins sind mit Annahme des Vorstandsmandats verpflichtet, zumindest ihre passive Mitgliedschaft im Verein sofort zu erklären und den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder sofort zu entrichten.

Durch Berufung in den Vorstand erhält ein Nichtmitglied nicht das Recht, sofort aktives Mitglied des Vereins zu werden.

Die durch Berufung in den Vorstand aufgenommenen Mitglieder bleiben nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Ungeachtet der Grundsatzregel über die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des ersten gewählten Vorstandes:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. für den ersten Vorsitzenden | 2 ½ Jahre |
| 2. für den zweiten Vorsitzenden | 1 ½ Jahre |
| 3. für den Schatzmeister | 2 ½ Jahre |
| 4. für den Sportwart | 1 ½ Jahre |
| 5. für den Schriftführer | 2 ½ Jahre |
| 6. für den Jugendwart | 2 ½ Jahre |
| 7. für den Geselligkeitswart | 1 ½ Jahre |

§ 22

Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten oder durch den zweiten Vorsitzenden.

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und einzeln vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister des Vereins ist berechtigt, Auszahlungen, soweit es sich um laufende Ausgaben handelt und solche bis EUR 102,30 und soweit sie der ordentlichen Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechen, allein zu tätigen.

In anderen Fällen hat der Schatzmeister die Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuholen.

§ 23

Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstands beruft und leitet der erste Vorsitzende. Bei seiner Abwesenheit wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einberufung mit einer Mindestfrist von 2 Tagen wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorstand eine zweite Sitzung anzuberaumen, die schriftlich einberufen wird unter Beachtung einer weiteren Mindestfrist von 2 Tagen. Auf dieser Vorstandssitzung ist der Vorstand, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.

Auf diesen Sitzungen darf der Vorstand allerdings nur solche Beschlüsse fassen, die notwendig sind, um Gefahren oder sonstige Übel vom Verein abzuwenden. Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Verwaltung, die keine sofortige Entscheidung erfordern, dürfen auf diesen Sitzungen nicht ausgeführt werden.

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die – soweit anwesend – vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für den Zeitraum eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer.

Diese haben die Pflicht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Bücher des Vereins für das zum Wahlzeitpunkt maßgebende Geschäftsjahr zu prüfen. Ein Kassenprüfer kann für das nächste Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben gegenüber dem Vorstand das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins einmal zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 25

ehrenamtliche Tätigkeit

Ersetzt durch §25 a gem. Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.03.2010

§ 25 a

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26aEStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 26

Spiel- und Platzordnung

Der Vorstand erlässt Ordnungen wie z. B. die Spiel- und Platzordnung.

Er kann weitere Ordnungen aufstellen.

Die vom Vorstand aufgestellten Ordnungen sind in der jeweiligen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.

Die Ordnungen sind gegenüber allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Es gilt als bekannt gemacht, wenn die schriftliche Fassung der jeweiligen Ordnungen im Vereinsheim ausgehängt wurde.

§ 27

Disziplinarmaßnahmen

Zur Durchführung der Satzung – und hierbei insbesondere der sonstigen Ordnungen des Vereins – und zur Gewährleistung der sportgerechten Abwicklung des Spielbetriebes ist der Vorstand zur Ahndung von Verstößen mit folgenden Mitteln berechtigt:

1. Verwarnung
2. Spielverbot auf der Vereinsanlage
3. Verbot des Betretens der Anlage bei Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Der Sportwart ist berechtigt, bis zur Dauer von 14 Tagen eine vorläufige Maßnahme im Sinne der Ziffern 1. – 3. auszusprechen. Sie bedarf in jedem Fall der nachträglichen Bestätigung durch den Vorstand.

Bestätigt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme diese nicht, ist die Disziplinarmaßnahme hinfällig.

§ 28

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Darüber hinaus findet eine Auflösung des Vereins in den gesetzlich geregelten Fällen statt.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind Liquidatoren des Vereinsvermögens der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, andere Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem TSV „Eiche“ Neu St. Jürgen zu, verbunden mit der echten Auflage, das so erhaltene Vermögen ausschließlich der Jugendarbeit zuzuführen.

§ 29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein

verarbeitet und genutzt. Alle Mitglieder werden mit einem Merkblatt schriftlich über die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO informiert.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundes-Datenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 30

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft

Neu St. Jürgen, d. 12.10.1989

Neu St. Jürgen, d. 16.05.1990 (geändert)

Neu St. Jürgen, d. 19.04.1991 (geändert)

Neu St. Jürgen, d. 07.03.2010 (ergänzt)

Neu St. Jürgen, d. 03.10.2022 (geändert)